

Deutsch-Französischer Club Radolfzell e.V.

Satzung

(gültig ab November 2022)

Artikel 1

Name und Sitz

Der Deutsch-Französische Club Radolfzell e.V. hat seinen Sitz in Radolfzell am Bodensee und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Artikel 2

Zweck und Ziele

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Seine Aufgabe besteht darin, die Verständigung zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland zu fördern, sowie gegenseitige Kenntnis und Toleranz in allen Bereichen menschlichen Zusammenlebens unter Wahrung religiöser, parteipolitischer und außenpolitischer Neutralität zu verstärken. Insbesondere bemüht er sich um die Herstellung vertrauensvoller, freundschaftlicher und menschlicher Beziehungen zwischen Franzosen und Deutschen.

Der Club pflegt französische Traditionen wie die Ausübung des Petanque-Sports und beschäftigt sich mit französischer Liedkultur (Chansongruppe).

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Artikel 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod.

Artikel 5

Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss aus dem Club wird vorbehaltlich der Bestätigung durch die Generalversammlung durch den Vorstand gegen Mitglieder verfügt, die

1. den jährlichen Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht bezahlt haben oder
2. sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht haben oder
3. den Zielen des Vereins zuwider gehandelt oder
4. dem Club vorsätzlich Schaden zugefügt haben.

In den unter 1 bis 4 genannten Fällen ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu verständigen und ihm die Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben.

Artikel 6

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Generalversammlung. Diese werden in einer Beitragsordnung festgehalten.

Artikel 7

Vorstand

Die Leitung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

ein Präsident

ein Vizepräsident

ein Schatzmeister

ein Schriftführer und

eine von der Generalversammlung jeweils festzulegenden Zahl von Beiräten.

Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Geschäfte des Clubs gemäß dieser Satzung sowie nach Ausführungsbestimmungen, die von der Generalversammlung beschlossen werden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesender! Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn mindestens ein Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen. Sie ist jedoch geheim (schriftlich) durchzuführen, wenn mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied dies wünscht.

Artikel 8

Präsident*in

Der Präsident sorgt für die ordnungsgemäße Tätigkeit des Clubs im Rahmen der Satzung. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und den Versammlungen, bei denen er gleichzeitig das Hausrecht wahrnimmt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis. Von dieser darf der Vizepräsident nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

Artikel 9

Vizepräsident*in

Dem Vizepräsident obliegt die Geschäftsführung des Clubs im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Kompetenzen.

Artikel 10

Schatzmeister*in

Der Schatzmeister fasst die Einnahmen und Ausgaben des Clubs zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung. Er ist für das Vereinsvermögen verantwortlich. Er fertigt jährlich einen Kassenbericht und legt ihn zur Entlastung der Generalversammlung vor.

Artikel 11

Schriftführer*in

Der/Die Schriftführer*in ist zuständig für die Mitgliederverwaltung, erledigt den Schriftverkehr, führt Protokoll und macht die Pressearbeit.

Artikel 12

Kassenprüfern*in

Von der Generalversammlung wird für den Zeitraum von zwei Jahren ein Kassen-Prüfungsausschuss eingesetzt. Es besteht aus zwei Mitgliedern. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens und der vermögensrechtlichen Angelegenheiten zuständig. Sie haben der Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

Artikel 13

Generalversammlung

Die Vereinsmitglieder treten jährlich einmal in einer Generalversammlung zusammen. Dabei entscheiden die Mitglieder über vorzulegende Berichte und Angelegenheiten, die vom Vorstand unterbreitet werden oder satzungsgemäß vorgesehen sind.

Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Der Präsident kann darüber hinaus in ernsten und dringenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladungen zur Generalversammlung haben schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens drei Wochen im Voraus zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 14

Ausführungsbestimmungen zur Satzung

Ausführungsbestimmungen zur Satzung werden durch den Vorstand erlassen. Sie können durch den jeweils amtierenden Vorstand geändert werden. Für die Clubmitglieder sind sie ebenso verbindlich wie die Satzung. Die Ausführungsbestimmungen und etwaige Änderungen sind bei der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.

Artikel 15

Satzungsänderung

Die Satzung kann nur auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Viertels der aktiven Mitglieder durch eine Generalversammlung geändert werden.

Artikel 16

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine eigens hierfür festgesetzte Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Werner und Erika Messmer Stiftung, Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts, 78315 Radolfzell die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 17

Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Radolfzell, den 22. November 2022